

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 08.09.2010

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf**Niedersächsisches Geodateninfrastrukturgesetz
(NGDIG)***

Erster Abschnitt

Ziel und Begriffsbestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für eine Geodateninfrastruktur in Niedersachsen (Geodateninfrastruktur Niedersachsen) als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

§ 2

Geodatenhaltende Stellen

(1) ¹Geodatenhaltende Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Landesbehörden,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Rechtsprechungstätigkeit ausüben,
4. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - a) eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder
 - b) eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge,

wenn sie Geodaten halten. ²Sie halten Geodaten, wenn diese bei ihnen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

(2) Sind einer Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen (Beliehene), so ist sie insoweit Landesbehörde.

(3) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 liegt insbesondere vor, wenn

1. das Land oder eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar
 - a) die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte bei der juristischen Person innehaben oder
 - b) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person bestimmen könnenoder
2. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere wenn ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. EU Nr. L 108 S. 1.

(4) Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und ihre Vorarbeiten für den Erlass von Verordnungen keine geodatenhaltenden Stellen.

§ 3

Geodaten

(1) Geodaten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet, die

1. noch in Verwendung stehen,
2. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen beziehen,
3. in elektronischer Form vorliegen,
4. von einer geodatenhaltenden Stelle zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gehalten werden oder von einem Dritten aufgrund einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 3 bereitgestellt werden und
5. ein Thema der **Anlage** betreffen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Anlage durch Verordnung den Änderungen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI. EU Nr. L 108 S. 1, anzupassen.

(3) Identische Kopien von Geodaten sind keine Geodaten im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte am geistigen Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

(5) Dieses Gesetz ist auf Geodaten, die bei der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gehalten werden, nur anzuwenden, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(6) Dieses Gesetz ist auf die in den Grundbüchern enthaltenen Geodaten nicht anzuwenden.

§ 4

Weitere Begriffe

(1) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(2) ¹Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. ²Dazu gehören insbesondere

1. Dienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen (Suchdienste),
2. Dienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie in der Größe zu verändern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen (Darstellungsdienste),
3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
4. Dienste, die es ermöglichen, Geodaten umzuwandeln, um Interoperabilität zu erreichen (Transformationsdienste), und

5. Dienste, die es ermöglichen, Geodatendienste abzurufen, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren (Abrufdienste).

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Absatz 1 genannten Geodaten enthalten sind.

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten und die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur, bestehend aus

1. Geodaten, Metadaten, Geodatendiensten und weiteren Diensten sowie Netztechnologien,
 2. Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie
 3. Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozessen und -verfahren
- mit dem Zweck, Geodaten interoperabel verfügbar zu machen.

(6) Ein Geodatenportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Dienste den Zugang zu Geodaten ermöglicht.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

§ 5

Bereitstellen von Geodaten

(1) Geodatenhaltende Stellen haben die Geodaten auf der Basis der Angaben des amtlichen Vermessungswesens zu erfassen und zu führen sowie interoperabel bereitzustellen.

(2) Werden Geodaten durch einen Darstellungsdienst bereitgestellt, so kann dies in einer Form geschehen, die eine Weiterverwendung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) ausschließt.

(3) ¹Soweit sich Geodaten auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Landes erstreckt, stimmen die geodatenhaltenden Stellen mit der jeweils zuständigen Stelle des anderen Landes die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab. ²Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erstreckt, stimmen die geodatenhaltenden Stellen mit der jeweils zuständigen Stelle des anderen Staates und des Bundes die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab.

§ 6

Bereitstellen von Geodatendiensten

(1) ¹Die geodatenhaltenden Stellen stellen sicher, dass für die von ihnen gehaltenen Geodaten und Metadaten die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Geodatendienste interoperabel bereitstehen. ²Für diese Geodatendienste sollen Nutzeranforderungen berücksichtigt werden.

(2) Für Suchdienste ist sicherzustellen, dass die folgenden Suchkriterien zur Verfügung stehen und kombiniert werden können:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sowie

6. die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

§ 7

Bereitstellen von Metadaten

(1) Die geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten interoperabel bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Metadaten zu Geodaten umfassen Inhalte und Angaben zu folgenden Aspekten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls zu erbringende Geldleistungen,
6. bestehende Beschränkungen des Zugangs und ihre Gründe sowie
7. die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodaten zuständige geodatenhaltende Stelle.

(3) Metadaten zu Geodatendiensten umfassen Angaben zu folgenden Aspekten:

1. Qualitätsmerkmale,
2. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls zu erbringende Geldleistungen,
3. bestehende Beschränkungen des Zugangs und ihre Gründe sowie
4. die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

§ 8

Geodateninfrastruktur Niedersachsen

(1) Geodaten, Metadaten und Geodatendienste werden über ein elektronisches Netzwerk verknüpft und sind Bestandteil der Geodateninfrastruktur Niedersachsen, die Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur ist.

(2) Ein Zugang zu dem elektronischen Netzwerk erfolgt durch das vom Land betriebene Geodatenportal Niedersachsen.

(3) Verpflichtet sich eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts in einer Vereinbarung mit dem Land, Geodaten, Metadaten und Geodatendienste nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen, so werden diese vom Land über das Geodatenportal Niedersachsen zugänglich gemacht.

§ 9

Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten

¹Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich des § 10 öffentlich zugänglich. ²Unberührt bleiben

1. das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung und
2. die Geheimhaltungsregeln für die Statistik in § 16 des Bundesstatistikgesetzes und den §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Statistikgesetzes.

§ 10

Beschränkung des Zugangs

(1) Gegenüber geodatenhaltenden Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie gegenüber entsprechenden Stellen anderer Länder, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Union können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
 2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
 3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
 4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
 5. die Verteidigung oder
 6. die internationalen Beziehungen
- gefährdet werden können.

(2) Der Zugang im Übrigen zu Geodaten und Geodatendiensten über einen Suchdienst kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung hätte, es sei denn, dass das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(3) Der Zugang im Übrigen zu Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
 2. den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
 3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
 4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
 5. die Verteidigung,
 6. die internationalen Beziehungen,
 7. die Vertraulichkeit der Verfahren von geodatenhaltenden Stellen, wenn eine solche Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, oder
 8. den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,
- es sei denn, dass das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(4) ¹Soweit durch den Zugang zu Geodaten

1. personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden oder
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegende Informationen offenbart würden,

ist der Zugang im Übrigen zu Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 zu beschränken, es sei denn, dass die oder der Betroffene zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. ²Vor der Entscheidung, dass ein öffentliches Interesse überwiegt, ist die oder der Betroffene anzuhören. ³Sind der geodatenhaltenden Stelle Daten übermittelt worden, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind, so darf sie diese nur nach Anhörung der oder des Betroffenen nicht als ein solches Geheimnis einstufen.

(5) Der Zugang im Übrigen zu Geodaten, die jemand einer geodatenhaltenden Stelle übermittelt hat, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf seine Interessen hätte, ist zu beschränken, es sei denn, dass dessen Einwilligung vorliegt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt.

(6) Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 3 Nrn. 7 und 8, Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie in Absatz 5 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 11

Nutzungsbedingungen, Lizenzen und Geldleistungen

(1) Geodatenhaltende Stellen können für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten

1. Nutzungsbedingungen festsetzen und
 2. den Abschluss einer Lizenzvereinbarung verlangen,
- soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Geodatenhaltende Stellen können für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 Geldleistungen verlangen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die Nutzung von Darstellungsdiensten darf eine Geldleistung nur verlangt werden,

1. soweit der Zugang über eine netzgebundene Darstellung auf einem Bildschirm hinausgeht oder
2. wenn die Geldleistung die Wartung der Geodaten oder des Geodatendienstes sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Geodatenhaltende Stellen können unterbinden, dass Geodaten, die über einen Darstellungsdienst bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck weiterverwendet und ausgedruckt werden.

(5) ¹Geldleistungen nach Absatz 2, die geodatenhaltende Stellen von anderen geodatenhaltenden Stellen, von geodatenhaltenden Stellen eines anderen Landes, des Bundes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Europäischen Union verlangen, und Lizenzvereinbarungen nach Absatz 1, die mit diesen Stellen abgeschlossen werden, müssen mit dem allgemeinen Ziel des Austausches von Geodaten und Geodatendiensten zwischen geodatenhaltenden Stellen vereinbar sein. ²Die Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stelle, die Geodaten und Geodatendienste anbietet, zu beachten sind. ³Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union jedoch zur Erfüllung von aus dem Umweltrecht der Europäischen Union erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, so werden keine Geldleistungen verlangt. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch

für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, wenn die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören.

(6) ¹Für Geldleistungen für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sollen Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs genutzt werden können. ²Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, den Artikeln 16 und 17 Abs. 8 und Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlich sind.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Metadaten, die Geodaten zu den Themen nach den Nummern 1 bis 13 der Anlage betreffen, müssen bis spätestens 3. Dezember 2010 und Metadaten, die Geodaten zu den Themen nach den Nummern 14 bis 34 der Anlage betreffen, müssen bis spätestens 3. Dezember 2013 bereitgestellt werden.

(2) Nach Erlass der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG müssen

1. die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu erfassten oder weitgehend umstrukturierten Geodaten innerhalb von zwei Jahren und
 2. die übrigen Geodaten innerhalb von sieben Jahren
- über Geodatendienste zugänglich sein.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5)

Themen für Geodaten:

1. Koordinatenreferenzsysteme
Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder anhand von Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.
2. Geografische Gittersysteme
Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, mit gemeinsamem Ursprungspunkt und mit standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.
3. Geografische Bezeichnungen
Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.
4. Verwaltungseinheiten
Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen das Land Niedersachsen Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.
5. Adressen
Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.
6. Flurstücke oder Grundstücke
Gebiete, die anhand des Liegenschaftskatasters oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.
7. Verkehrsnetze
Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EG Nr. L 228 S. 1; 1997 Nr. L 15 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.
8. Gewässernetz
Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete, gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/31/EG vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), in der jeweils geltenden Fassung, und in Form von Netzen.
9. Schutzgebiete
Gebiete, die im Rahmen des internationalen Rechts, des Rechts der Europäischen Union oder des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.
10. Höhe

Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.

11. Bodenbedeckung

Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher oder naturnaher Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper.

12. Orthofotografie

Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.

13. Geologie

Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.

14. Statistische Einheiten

Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.

15. Gebäude

Geografischer Standort von Gebäuden.

16. Boden

Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.

17. Bodennutzung

Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).

18. Gesundheit und Sicherheit

Geografische Verteilung verstärkter auftretender pathologischer Befunde (zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (zum Beispiel Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen).

19. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste

Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.

20. Umweltüberwachung

Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.

21. Produktions- und Industrieanlagen
Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26, Nr. L 302 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 (ABl. EU Nr. L 33 S. 1), erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.
22. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen.
23. Verteilung der Bevölkerung - Demografie
Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder einer sonstigen analytischen Einheit.
24. Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten
Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.
25. Gebiete mit naturbedingten Risiken
Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können, zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche).
26. Atmosphärische Bedingungen
Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.
27. Meteorologische Bedingungen
Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung, Windgeschwindigkeit und Windrichtung.
28. Ozeanografische Bedingungen
Physikalische Bedingungen der Ozeane (zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe).
29. Meeresregionen
Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.
30. Biogeografische Regionen
Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.

31. Lebensräume und Biotope

Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und lebensunterstützenden Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.

32. Verteilung der Arten

Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder einer sonstigen analytischen Einheit.

33. Energiequellen

Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

34. Mineralische Bodenschätze

Mineralische Bodenschätze wie zum Beispiel Metallerze, Industrieminerale, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs**

Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) in niedersächsisches Landesrecht

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. EU Nr. L 108 S. 1.

Die Adressaten der INSPIRE-Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, sofern diese über Geodaten verfügen. Der Entwurf des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes (NGDIG) gilt daher neben Landesbehörden, Kommunen und Kommunalverbänden ebenso für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände. Die Betroffenheit erstreckt sich weiterhin auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die der Kontrolle oder der Aufsicht des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände unterstehend eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine umweltbezogene öffentliche Dienstleistung erbringen.

Die INSPIRE-Richtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten beispielsweise über nationale Geodateninfrastrukturen unter bestimmten Voraussetzungen auch Dritten die Möglichkeit einräumen sollen, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Hier wird das wirtschaftspolitische Ziel der INSPIRE-Richtlinie deutlich, durch Harmonisierung und Standardisierung Interoperabilität zu gewährleisten und damit das Wertschöpfungspotenzial von Geodaten zu aktivieren.

Sowohl die Definition der geodatenhaltenden Stelle als auch die Versagensgründe, mit denen geodatenhaltende Stellen den Zugang zu Geodaten beschränken können, entsprechen den Regelungen der Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der INSPIRE-Richtlinie

In der INSPIRE-Richtlinie werden wesentliche organisatorische, technische und rechtliche Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur beschrieben (vgl. Erwägungsgründe 18 bis 20 und Artikel 18 der INSPIRE-Richtlinie). Dieses noch zu schaffende Netzwerk stützt sich auf die nationalen Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten. Im Sinne der Subsidiarität verlangt die Richtlinie die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten sowie weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung und Erhebung von Geldleistungen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten (Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet) für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Wenngleich die INSPIRE-Richtlinie sowohl durch den Verweis auf Artikel 175 Abs. 1 des EG-Vertrages als auch in den Erwägungsgründen auf umweltpolitische Aspekte fokussiert, so wird doch anhand der in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie konkretisierten Themen eine weitreichende und querschnittorientierte Anwendung und damit eine Berührung sämtlicher Politikfelder deutlich. Damit ist die INSPIRE-Richtlinie ein wesentlicher Beitrag zur Etablierung des eGovernment. Die INSPIRE-Richtlinie führt die Informationspolitik der EU weiter, die bereits durch die Umweltinformationsrichtlinie sowie die PSI-Richtlinie (Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003, ABl. EU Nr. L 345 S. 90) auf die Mitgliedstaaten übertragen wurden.

Für die Nutzung und Weiterverwendung von Geodaten gestattet die INSPIRE-Richtlinie grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen sowie lizenzrechtliche Vorgaben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie im Wesentlichen eins zu eins um.

Konzeption zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf bereits digital vorliegende Geodaten. Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz setzt auf laufenden ressortübergreifenden Maßnahmen zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Niedersachsens auf und trägt durch eine verbesserte Nutzung von Geodaten auf der Grundlage interoperabler Geodatendienste sowie transparenter Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen wesentlich zur Prozessoptimierung in der Verwaltung bei.

Instrumente der INSPIRE-Richtlinie

Um Geodaten interoperabel verfügbar zu machen, definiert die INSPIRE-Richtlinie konkrete Instrumente. Mit Geodatendiensten sollen Geodaten im Internet gesucht und dargestellt werden können. Die Suche nach Geodaten und ein einfaches Darstellen dieser Informationen sind nach den Vorgaben der Richtlinie kostenfrei. Für die erweiterte Nutzung und die Weiterverwendung von Geodaten sind grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen sowie die Definition nutzungs- und lizenzrechtlicher Vorgaben zulässig. Darüber hinaus sollen Geodatendienste für ein Herunterladen sowie für mögliche Transformationen - insbesondere bei Anpassungen an verschiedene geodätische Referenzsysteme - bereitgestellt werden. Ebenso sollen Dienste zur Verfügung stehen, die es erlauben, Dienste miteinander zu kombinieren. Sowohl die Geodaten als auch die Geodatendienste sind mit Metadaten standardisiert zu beschreiben.

Für Geodaten, Geodatendienste, Metadaten, Kosten-/Lizenzbestimmungen und Überwachungsregularien legt die Richtlinie Inhalt bzw. Funktion nur grundlegend fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise über Durchführungsbestimmungen. Die Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission unter enger Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie von Expertennetzwerken und der Öffentlichkeit erarbeitet und im Wege der Komitologie (Regelungsausschuss mit Kontrolle) umgesetzt. Die Durchführungsbestimmungen bezüglich

- der technischen Modalitäten für die Interoperabilität und für die Harmonisierung von Daten und Diensten,
- der Netzdienste und
- des Zugangs zu den Daten und Diensten

werden im Regelungsverfahren mit Kontrolle (Artikel 5 a Abs. 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999, ABl. EG Nr. L 184 S. 23, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 17. Juli 2006, ABl. EU Nr. L 200 S. 11) umgesetzt. Die Durchführungsbestimmungen bezüglich der Metadaten und der Berichte an die EU-Kommission werden im Regelungsverfahren ohne Kontrolle (Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG) umgesetzt. Diese Durchführungsbestimmungen können über eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung im Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz jeweils als Rechtsverordnung umgesetzt werden.

Dem Paradigma einer möglichst transparenten und offenen Informationskultur folgend, werden die Versagensgründe für den Zugang zu Geodaten abschließend aufgeführt. Zudem verlangt die INSPIRE-Richtlinie bei der Beschränkung des Zugangs eine Abwägung zwischen Versagensgrund und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den Informationen. Auch die Vorgabe, Geodatendienste für die Suche immer und solche für die Darstellung mit wenigen Ausnahmen kostenfrei anzubieten, trägt der Forderung nach Transparenz und Teilhabe Rechnung. Ausnahmen bei den Darstellungsdiensten sollen nur in solchen Fällen gelten, in denen aus der reinen Kenntnis der Geodaten bereits ihr Wert resultiert; dies gilt beispielsweise für bestimmte meteorologische Daten. Bei den übrigen Diensten (Download-, Transformations- und Abrufdienste) konnten die Mitgliedstaaten mit Verweis auf die hohen Kosten der Erhebung und Pflege von Geodaten die Möglichkeit der Refinanzierung einschließlich eines Gewinns in der INSPIRE-Richtlinie festschreiben.

Die aktuelle Situation beim Aufbau der Geodateninfrastruktur in Deutschland

Der Aufbau der deutschen Geodateninfrastruktur begann bereits 1998 auf der Ebene des Bundes. Mit Gründung des Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesen (IMAGI) wurde, unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, die organisatorische Grundlage geschaffen, die Geodaten der Bundesbehörden über eine Geodateninfrastruktur bereitzustellen.

In der Folgezeit galt es, die Aktivität auf die Verwaltungsebenen der Länder und der Kommunen auszuweiten. Auf der Grundlage des Beschlusses vom 27. November 2003 des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder wurde dem Arbeitskreis der eGovernment Staatssekretäre der Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) als Aufgabe zugewiesen. Zur Umsetzung wurden ein Lenkungsgremium (LG GDI-DE) und eine vom Bund und den Ländern getragene Geschäfts- und Koordinierungsstelle (GKSt GDI-DE) eingerichtet und hierzu eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Das Lenkungsgremium setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes (Bundesministerien des Innern sowie Wirtschaft und Technologie), der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände und gibt mit seinen Beschlüssen (z. B. Vereinbarung eines technischen Architekturkonzepts, Entscheidung über Modellprojekte) den strategischen Rahmen für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland vor.

Die aktuelle Situation beim Aufbau der Geodateninfrastruktur Niedersachsen

Grundlage für den Aufbau der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) ist der Beschluss des Landeskabinetts vom 29. November 2005. Die Steuerung und strategische Koordination wird durch den ressortübergreifend besetzten „Lenkungsausschuss GDI-NI“ vorgegeben. Für die operationelle Koordination wurde die „Koordinierungsstelle GDI-NI“ beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen eingerichtet. Der Aufbau der Geodateninfrastruktur Niedersachsen erfolgt mittels fachlich-inhaltlicher, organisatorischer und technischer Maßnahmen. Als einheitlicher zentraler Zugangspunkt zu den verteilten Geodaten des Landes wird das Geodatenportal Niedersachsen durch die Koordinierungsstelle GDI-NI aufgebaut und weiterentwickelt. Der Aufbau erfolgt stufenweise, beginnend mit der Integration der Geodaten der Landesverwaltung und in den weiteren Ausbaustufen durch Einbindung der Geodaten der kommunalen Selbstverwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Die Maßnahmen der Stufe 1 zum Aufbau des Geodatenportals sind abgeschlossen. Die weiteren Stufen zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Niedersachsen befinden sich in der Umsetzung.

Gesetzgebungskompetenz

Das geplante niedersächsische Gesetzesvorhaben beruht auf einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aus Artikel 24 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie zur Umsetzung in nationales Recht. Die EG-vertraglich begründete Verpflichtung (Artikel 10 des EG-Vertrages) zur innerstaatlichen Umsetzung von EU-Recht durch Erlass von Rechtsnormen trifft im Außenverhältnis die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat. Innerstaatlich sind der Bund und die Länder unter Einschluss der Kommunen zur Umsetzung durch jeweils eigene Gesetzgebung verpflichtet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich dabei auf Regelungen, die die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten durch Bundeseinrichtungen sowie sonstige Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sicherstellen. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ergibt sich aus der verfassungsrechtlich festgelegten Aufgabenverteilung. Somit ist das Land Niedersachsen verpflichtet, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie zu schaffen.

Der Entwurf des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes regelt die Anforderungen an und den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten, Metadaten und weiteren Diensten, die vorliegen bei geodatenhaltenden Stellen des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände und sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände, bei juristischen Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, erbringen und dabei der Kontrolle des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände oder einer unter der Auf-

sicht des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

Alternativen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie in das Landesrecht. Gemäß Artikel 24 der INSPIRE-Richtlinie sind die Regelungen der INSPIRE-Richtlinie innerhalb von zwei Jahren umzusetzen. Andere Umsetzungsmöglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung standen angesichts der detaillierten Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie und den Vorgaben des Grundgesetzes betreffend die Kompetenzordnung nicht zur Verfügung. Die Vorgaben der Richtlinie konnten aufgrund ihrer zwingenden und detaillierten Natur auch nicht durch rechtliche Selbstverpflichtungen ersetzt werden. Im Übrigen wären rechtliche Selbstverpflichtungen auch deshalb ungeeignet gewesen, weil sich diese weitgehend an staatliche Stellen selbst wenden. Für geodatenhaltende Stellen der Länder ist daher zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie eine Regelung auf Landesebene zwingend notwendig.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung und der Verbandsbeteiligung

Zu dem Gesetzesentwurf sind die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Gewerkschaften, Kammern und Verbände, deren Beteiligung im öffentlichen Interesse geboten war, im Rahmen der Verbandsbeteiligung gehört worden. Rund ein Dutzend Organisationen hat sich schriftlich zu dem Gesetzentwurf geäußert. Der Gesetzentwurf wird in einzelnen Äußerungen ausdrücklich begrüßt.

Im Einzelnen sind Stellungnahmen von folgenden Verbänden und Behörden abgegeben worden:

1. Anhörung der kommunalen Spitzenverbände

Von den kommunalen Spitzenverbänden hat der Niedersächsische Landkreistag zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Gesetzentwurf wird grundsätzlich begrüßt.

Es wird angeregt, Standards und Normen für Geofachdaten im Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift zu regeln.

Die Regelung von Standards und Normen im Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz ist jedoch nicht zweckmäßig. Entsprechende Regelungen hierzu werden in den noch ausstehenden Durchführungsverordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union getroffen. Sie werden damit geltendes Recht bzw. sind durch die im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigungen umzusetzen.

Weiterhin wird angeregt, die kommunalen Gebietskörperschaften und Kommunalverbände in § 2 Abs.1 NGDIG explizit zu erwähnen.

Die Formulierung des § 2 Abs.1 NGDIG erfolgte in Anlehnung an die Regelungen im Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz, das in Bezug auf die informationspflichtigen Stellen denselben Adressatenkreis wie das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz mit den geodatenhaltenden Stellen hat. Insofern wird von einer expliziten Erwähnung der kommunalen Gebietskörperschaften und Kommunalverbände abgesehen.

In Bezug auf § 5 Abs. 1 NGDIG wird begrüßt, dass die geodatenhaltenden Stellen die jeweiligen Fachdaten auf Grundlage der Angaben des amtlichen Vermessungswesens erfassen und führen. Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen. Die im Hinblick auf die Nutzung von kommunalen Daten durch die Landesverwaltung angeregte Überprüfung der auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen in der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen geregelten Kosten für die Angaben des Amtlichen Vermessungswesens ist nicht Gegenstand des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes. Hier ist auf die Maßnahme „Geodaten“ aus der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden zur gemeinsamen Einführung von eGovernment in Niedersachsen zu verweisen.

Die in § 8 getroffene Regelung zur Geodateninfrastruktur Niedersachsen erlaubt neben der Bereitstellung von Geodatendiensten über das Geodatenportal Niedersachsen auch die Bereitstellung der jeweiligen Geodatendienste über Fachportale oder z. B. kommunale Portale.

Die in § 13 enthaltenen Übergangsbestimmungen werden von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände kritisch gesehen. Die Bestimmungen des § 13 entsprechen jedoch den Regelungen der INSPIRE-Richtlinie und setzen diese eins zu eins um.

2. Sonstige Anhörungsergebnisse

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in das Gesetzgebungsverfahren mehrfach einbezogen worden. Zuletzt hat er mit Schreiben vom 25. Mai 2010 Stellung genommen. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist, soweit durch den Zugang zu Geodaten personenbezogene Daten offenbart und schutzwürdige Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, der Zugang zu der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten zu beschränken, es sei denn, der oder die Betroffene hat zugestimmt oder das öffentliche Interesse überwiegt. Der Landesbeauftragte hat Einwände dahingehend, dass nur eine „erhebliche“ Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen zu einer Beschränkung des Zugangs führt. Für § 10 Abs. 1 fordert er mit Hinweis auf Erwägungsgrund 24 der INSPIRE-Richtlinie eine Beschränkung des Zugangs von geodatenhaltenden Stellen zu Geodaten, wenn dadurch personenbezogene Daten offenbart würden.

Die Regelungen hinsichtlich der Schutzgüter im Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz setzen die Artikel 13 und 17 der INSPIRE-Richtlinie um. Sie entsprechen den Zugangsbeschränkungen in § 8 Abs. 1 und § 9 des Umweltinformationsgesetzes. Die Zugangsbeschränkungen sind somit dem EU-Recht entsprechend umgesetzt worden, da der Text der INSPIRE-Richtlinie in Artikel 13 Abs. 1 wortgleich mit den entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ist.

Der Dachverband für Geoinformation e. V. geht darauf ein, dass Kopien von Geodaten nach § 3 Abs. 3 keine Geodaten im Sinne des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes sind und merkt an, dass aus Sicht des Nutzers oftmals unklar ist, wer über den primären Datensatz verfügt. Die INSPIRE-Richtlinie erfasst ausschließlich originäre Datensätze und beschreibt diese mit Metadaten, wobei auch die zuständige geodatenhaltende Stelle benannt wird. Hinsichtlich der Strukturen und Inhalte der Metadaten wird ein Hinweis auf die verwendeten Normen und Standards zumindest in der Begründung erwünscht. Dem wird nicht gefolgt, da diese Informationen über die Durchführungsbestimmungen sowie die technischen Beschreibungen vorgegeben werden. Zu § 11 führt der Dachverband in seiner Stellungnahme an, dass die durch die Verwaltungen erfassten Geodaten generell kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind, und sieht in der Erhebung von Geldleistungen neben Lizenzen und Nutzungsbedingungen Hemmschuhe für die Verbreitung der Geodaten. Dem wird nicht gefolgt, da das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz in dieser Beziehung die INSPIRE-Richtlinie eins zu eins umsetzt und Bedingungen als Voraussetzung für eine Kostenerhebung festschreibt.

Das Landvolk Niedersachsen, Landesbauernverband e. V. begrüßt grundsätzlich den Ausbau einer Infrastruktur, die den Zugriff auf Geodaten erleichtert. Der Forderung, den Zugang zu Geodaten in den in § 10 genannten Fällen grundsätzlich unter einen Erlaubnisvorbehalt zu stellen, wird nicht gefolgt. Durch das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz wird auf der Grundlage der INSPIRE-Richtlinie grundsätzlich der massenhafte Zugang zu Geodaten eröffnet. Einzelfallbehandlungen sind im Gegensatz zu den Regelungen der Umweltinformationsgesetze nicht praktikabel. Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz schafft daher einen Rahmen, der es ermöglicht, ohne Abwägung in Einzelfällen einen generellen, differenzierten Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse am Zugang und dem Schutz der Betroffenen zu leisten. Mit den vorgesehenen Regelungen des § 10 wird diesem Ziel Rechnung getragen.

Weiterhin wird ein Ermessen der geodatenhaltenden Stellen, Zugang auch gegen den Willen der Stelle zu gewähren, die diese Geodaten ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, strikt abgelehnt. Geodaten, die private Stellen freiwillig zur Verfügung stellen, ohne dafür gesetzlich verpflichtet zu sein, können mit Zustimmung dieser Stellen veröffentlicht werden. § 10 Abs. 5 NGDIG setzt die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie hierzu eins zu eins um. Nach Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-

Richtlinie ist im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Geodaten gegen das Interesse an der Festlegung von Beschränkungen abzuwägen.

Der Wasserverbandstag e. V. regt die Gleichstellung der Wasser- und Bodenverbände mit den kommunalen Körperschaften in Bezug auf § 3 Abs. 5 NGDIG an. Insbesondere wird angeführt, dass die Erfüllung der kommunalen Aufgabe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in zahlreichen Fällen auf Wasser- und Bodenverbände mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen wurde. Der Anregung wird dahingehend nachgekommen, dass der § 3 Abs. 5 NGDIG in dieser Hinsicht konkretisiert wird.

Die Archäologische Kommission für Niedersachsen e. V. führt an, dass die Mehrzahl der deutschen Landesdenkmalämter eine Veröffentlichung des kulturellen Erbes im Internet befürwortet, allerdings sind hierfür Kriterien zu wählen, die einen Missbrauch der Daten, insbesondere der Zerstörung von Fundstätten, verhindern. Dem Vorschlag, dies im Gesetz zu regeln, wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung zu § 10 Abs. 3 Nr. 8 die Kultur in Bezug auf Schutzgebiete explizit benannt wird.

Der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag begrüßt die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz, insbesondere wird auf die durch harmonisierte und vereinfachte Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten mögliche Erschließung neuer Wertschöpfungspotentiale für die Wirtschaft hingewiesen.

Der Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, der Verband der Rechtspfleger, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Ingenieurkammer Niedersachsen sowie Haus und Grund Niedersachsen haben keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Im Übrigen wird auf die Anregungen und Hinweise bei der Begründung der Einzelvorschriften eingegangen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Unmittelbare Auswirkungen des erleichterten Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht zu erwarten. Die Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, sich selbst zu informieren und sich fundiert z. B. am Umweltschutz zu beteiligen oder sich zur Bauleitplanung zu äußern, werden durch das Gesetz verbessert.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf hat keine Gleichstellungsrelevanz. Die Maßnahme hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen. Die Regelungen sind geschlechtergerecht formuliert.

V. Auswirkungen auf Familien

Die vorgesehenen Regelungen lassen keine Auswirkungen auf Familien erwarten.

VI. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Unmittelbare Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht zu erwarten.

VII. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs

Kosten werden vor allem aus der Anpassung vorhandener digitaler Geodaten entsprechend der geforderten Interoperabilität resultieren. Die INSPIRE-Richtlinie bezieht sich auf in digitaler Form vorhandene Geodaten und verlangt von den Mitgliedstaaten nicht die Erfassung neuer Daten. Im Zeitraum von 2009 bis 2019 sollen die Geodatenbestände der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie jedoch schrittweise entsprechend den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen harmonisiert werden.

Ferner werden mit der INSPIRE-Richtlinie Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission eingeführt.

Die technischen und inhaltlichen Details zur Interoperabilität und zu den Berichtspflichten werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die zwischen 2009 und 2012 erlassen werden. Diesbezüglich anfallende Kosten lassen sich deshalb derzeit nicht quantifizieren.

Grundsätzlich dürfte es auch nach Vorliegen der Durchführungsbestimmungen schwierig werden, die aus der Anpassung von Geodaten und Geodatendiensten an die Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie resultierenden Kosten gegen die Kosten der ohnehin erforderlichen regelmäßigen Datenpflege und Datenaktualisierung abzugrenzen. Zudem könnten durch Aufgabenbündelung und Rückgriff auf vorhandene eGovernment-Komponenten (z. B. ePayment-Dienst) und IuK-Infrastrukturen die entstehenden Kosten gering gehalten werden.

Auch der Betrieb der in Artikel 19 der INSPIRE-Richtlinie geforderten nationalen Anlaufstelle führt - abhängig davon, welche über die unmittelbare INSPIRE-Umsetzung hinausgehenden Aufgaben dieser Institution mit Blick auf die Verknüpfung zur Geodateninfrastruktur Deutschland zusätzlich übertragen werden - zu einem gewissen Mehraufwand. Vor dem Hintergrund, dass die Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission gemeinsam von Bund und Ländern zu erfüllen sind und dass die nationale Anlaufstelle ihre Aufgaben für Bund und Länder wahrnimmt, werden die entsprechenden Kosten anlässlich der Regelung der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die INSPIRE-Richtlinie ist auf Bundesebene durch das Geodatenzugangsgesetz umgesetzt, das den Betrieb einer nationalen Anlaufstelle vorsieht. Der Betrieb dieser nationalen Anlaufstelle verursacht Kosten, die auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 30. Oktober 2008 gemeinsam getragen werden. Auf Niedersachsen entfällt ein jährlicher Beitrag in Höhe von rd. 37 400 Euro, dessen Finanzierung aus Kapitel 0317 sichergestellt ist.

Die nationale Anlaufstelle auf Bundesebene wird durch entsprechende Stellen auf Länderebene unterstützt. Für Niedersachsen geschieht dies durch den ressortübergreifenden Lenkungsausschuss GDI-NI, der sich für das operative Geschäft einer beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen eingerichteten Koordinierungsstelle bedient. Lenkungsausschuss und Koordinierungsstelle sind durch Kabinettsbeschlüsse vom 14. Dezember 2004 und 29. November 2005 eingerichtet worden. Die personellen Mittel (drei Stellen, 210 000 Euro) und sachlichen Mittel (48 000 Euro) für die Koordinierungsstelle GDI-NI werden ebenfalls aus Kapitel 03 17 sichergestellt.

Auch für die Kommunen und Kommunalverbände ist zunächst mit einem erhöhten Vollzugsaufwand zu rechnen. Ob und in welchem Umfang dies durch Aufgabenbündelung, Rückgriff auf vorhandene eGovernment-Komponenten, den verbesserten Zugang zu den Geodaten und die Optimierung der Geschäftsprozesse ausgeglichen wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Ein Fall der Konnexität liegt nicht vor, da kostenwirksame Regelungen entsprechend § 3 Abs. 5 NGDIG als Umsetzung des Artikels 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie für Kommunen und Kommunalverbände nur aus anderen Gesetzen heraus erfolgen.

Durch die harmonisierte und vereinfachte Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten, die mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie erreicht wird, ist eine Kostenersparnis in Verwaltung und Wirtschaft zu erwarten. Die Zusammenführung von in der Verantwortung der Kommunen und Kommunalverbände erhobenen Daten für die Erfüllung von Berichtspflichten bereitet beispielsweise den dafür zuständigen geodatenhaltenden Stellen regelmäßig erheblichen Aufwand, der aus fehlender Interoperabilität der Geodaten resultiert. Hier ist nach der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie mit einer erheblichen Vereinfachung zu rechnen.

Im Rahmen der in der INSPIRE-Richtlinie genannten zeitlichen Vorgaben zur Bereitstellung der in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Geodaten und Metadaten haben die Ressorts und die Kommunen ein Ermessen zur Umsetzung des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes.

Nach alledem lassen sich die durch das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz für das Land resultierenden Kosten derzeit nicht konkret beziffern.

Die Wirtschaft wird durch das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Für die Wirtschaft öffnet das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz den Zugang zu Geodaten auf der Grundlage interoperabler Geodatendienste sowie transparenter Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen. Dies erleichtert die Weiterverwendung von Geodaten der Verwaltung mit dem Ziel der Aktivierung des in diesen Daten enthaltenen Wertschöpfungspotenzials. Zugleich erhalten Unternehmen die Möglichkeit, ihre Geodaten und Geodatendienste im Rahmen der Geodateninfrastruktur Niedersachsens ihrerseits verfügbar zu machen und so neue Wertschöpfungsketten zu etablieren. Eine Pflicht, sich an der Geodateninfrastruktur Niedersachsens zu beteiligen, besteht für die Wirtschaft nicht. Die Umsetzung der Richtlinie zieht somit keine unmittelbaren Kosten für die Unternehmen nach sich.

VIII. Befristung

Eine Befristung ist nicht möglich, da die INSPIRE-Richtlinie, die durch das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz umgesetzt werden soll, keine Befristung vorsieht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Ziel des Gesetzes:

Der Ausbau und der Betrieb bestehender Ansätze der Geodateninfrastruktur Niedersachsens (GDI-NI) sind Grundvoraussetzungen zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie. Geodateninfrastrukturen gelten als wichtige Informationsnetzwerke im eGovernment, mit denen Geodaten (Informationen mit Ortsbezug) verschiedener Fachressorts und Verwaltungsebenen über Internetdienste verknüpfbar sind. Daher kommt der Geodateninfrastruktur eine Basisfunktion zu, deren Aufbau und Betrieb als staatliche Infrastrukturleistung auch den Wirtschaftsstandort Niedersachsens fördert. Aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung bedarf es zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht Regelungen auf Länderebene.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABl. EU Nr. L 108 S. 1) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft. Die Europäische Geodateninfrastruktur stützt sich hierbei auf die Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten.

Zu § 2 Geodatenhaltende Stellen:

Die Absätze 1 bis 4 definieren den Begriff geodatenhaltende Stelle entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 Nr. 9 Buchst. a bis c der INSPIRE-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffer i der INSPIRE-Richtlinie. Die INSPIRE-Richtlinie knüpft in Artikel 3 Nr. 9 nicht an den Begriff der geodatenhaltenden Stelle an, sondern verwendet den Begriff der Behörde, um den Adressaten der Richtlinie näher zu konkretisieren. Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie ist insoweit wortgleich mit Artikel 2 Abs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie. Inhaltlich fand die Definition des Behördenbegriffs nach der Umweltinformationsrichtlinie Eingang in § 2 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580). Allerdings entschied sich der niedersächsische Gesetzgeber gegen die Verwendung des Begriffs „Behörde“ und für den Begriff der „informationspflichtigen Stelle“. § 2 Abs. 1 bis 4 NGDIG geben § 2 Abs. 1 bis 3 NUIG dergestalt wieder, dass jeweils der Begriff „informationspflichtige Stelle“ durch den Begriff „geodatenhaltende Stelle“ ersetzt wurde. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NGDIG wurde den Bedürfnissen des Gesetzes angepasst. Der Begriff der geodatenhaltenden Stelle des Gesetzes ist weitreichend.

Nach Absatz 1 Satz 2 „halten“ geodatenhaltende Stellen Geodaten, wenn diese bei ihnen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Hierdurch wird Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffer i der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Die Absätze 1 und 2 bestimmen, dass das Gesetz für die Landesbehörden, für die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für sonstige juristische Per-

sonen des öffentlichen Rechts, für andere Stellen der Landesverwaltung, insbesondere für Beliehe-
ne (natürliche und juristische Personen), für die Gerichte des Landes sowie für bestimmte juristi-
sche Personen des Privatrechts gilt. Die obersten Landesbehörden sind nach Absatz 4 in Bezug
auf ihre gesetzgeberische Tätigkeit nicht geodatenhaltende Stelle. Die Gerichte sind nicht geoda-
tenhaltende Stelle, wenn sie ihrer Recht sprechenden Tätigkeit nachgehen. Juristische Personen
des Privatrechts unter der Kontrolle des Landes oder unter der Aufsicht des Landes stehende juristi-
sche Personen des öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine öf-
fentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, sind insoweit geo-
datenhaltende Stelle.

Kontrolle bedeutet nach Absatz 3 in diesem Zusammenhang, dass das Land, eine oder mehrere
der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts allein oder zusam-
men, mittelbar oder unmittelbar, entweder die Mehrheit des Stammkapitals oder des gezeichneten
Kapitals des zu kontrollierenden Unternehmens besitzen oder über die Mehrheit der mit den Antei-
len des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder
des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

Zu § 3 Geodaten:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Begriff Geodaten entsprechend dem Wortlaut von Artikel 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte und Sachverhalte, die durch eine Position im Raum direkt (z. B. durch Koordinaten) oder indirekt (z. B. durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Erfasst wird der Bereich betroffener Geodaten, entsprechend den in Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a bis d in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Kriterien. Nur Geodaten, die alle in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Kriterien erfüllen, unterliegen dem Gesetz.

Nummer 1: Die Einschränkung auf Geodaten, die noch in Verwendung stehen, nimmt historische Geodaten, die bereits in staatlichen Archiven archiviert sind oder zukünftig archiviert werden, vom Geltungsbereich des Gesetzes aus. Sobald sich Daten im Archiv befinden, müssen sie nicht angepasst und nicht aktuell gehalten werden. Dies folgt aus Artikel 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie.

Nummer 2 bildet Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie ab und schränkt den Geltungsbereich grundsätzlich auf Geodaten im Gebiet des Landes ein.

Nummer 3 stellt genau wie Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b der INSPIRE-Richtlinie ausschließlich auf Geodaten ab, die in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten in computergestützten Netzwerken Verwendung finden können. Eine Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen, Geodaten, die derzeit nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend neu zu erfassen oder aufzubereiten, besteht nicht.

Nummer 4 regelt insbesondere durch die Formulierung „gehalten werden“ unter Bezug auf § 2 Abs. 1 Satz 2, dass hiermit Geodaten gemeint sind, die bei einer geodatenhaltenden Stelle vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden. Die Regelungen des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes gelten unabhängig davon, wo die Geodaten physikalisch gespeichert sind. Die geodatenhaltenden Stellen müssen die Geodaten nicht selbst erstellt haben; es reicht aus, wenn die Geodaten von einer anderen geodatenhaltenden Stelle stammen oder von ihr verwaltet oder aktualisiert und im öffentlichen Auftrag erfasst worden sind. Dritte können nach § 8 Abs. 3 NGDIG ihre Geodaten und Metadaten über das Geoportal bereitstellen, sofern sie die Kriterien des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 NGDIG sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Nummer 5 verweist auf die Anlage zum Gesetz, in der 34 Themen für Geodaten festgelegt sind, auf die das Gesetz Anwendung findet. Die Liste der Themen und Beschreibungen der Anlage entspricht den Themen in den Anhängen I, II und III der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung eine Änderung der Beschreibung der Geodaten Themen in den Anhängen I, II oder III der INSPIRE-Richtlinie einzuführen. Die Änderung der Beschreibung der Geodaten Themen ist gemäß Artikel 4 Abs. 7 der INSPIRE-Richtlinie im Wege der Komitologie (Regelungsausschuss mit Kontrolle) möglich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt gemäß Artikel 4 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie die Einbeziehung von Geodaten, die als Kopien bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorliegen können. Der Absatz stellt klar, dass im Fall identischer Kopien derselben Geodaten die Regelungen des Gesetzes nur für die Ursprungsversion (Referenzversion) der Daten gelten. Das bedeutet, dass lediglich die geodatenhaltende Stelle, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, für deren interoperable Bereitstellung verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende geodatenhaltende Stelle die Verantwortung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt die Rechte Dritter am geistigen Eigentum und die Urheberrechte entsprechend Artikel 4 Abs. 5 der INSPIRE-Richtlinie um. Er dient auch der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. e der Richtlinie. Die Regelung dient dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich der Marken- und Zeichenrechte.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie um, in der die unterste Verwaltungsebene angesprochen ist. Eine Aufgabenerfüllung allein durch staatliche Verwaltungsbehörden ohne Einbeziehung der kommunalen Ebene würde die Vorgaben des Artikels 4 der Richtlinie nur unvollkommen umsetzen. Die Geodaten der kommunalen Körperschaften sind nur betroffen, sofern ihre Sammlung und Verbreitung durch eine Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass die in den Grundbüchern enthaltenen Daten von den Regelungen des Gesetzes nicht erfasst werden. Bestimmte bodenbezogene Grundbuchdaten (Daten des Bestandsverzeichnisses und einzelne Daten der Abteilung II des Grundbuchs) lassen sich zwar grundsätzlich unter Artikel 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie subsumieren, sie erfüllen jedoch nicht vollständig die in Artikel 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen, die für eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Richtlinie erforderlich sind. Da diese Daten ihren Ursprung bei einer anderen Stelle (z. B. im Liegenschaftskataster) haben, greift hier § 3 Abs. 3 für die Ursprungsversion, von der identische Kopien wie das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs abgeleitet sein können. Zudem könnten bodenbezogene Daten aus den Grundbuchdaten der Abteilung II nicht herausgefiltert werden. Eine Aufteilung der Daten in bodenbezogene und sonstige Grundbuchdaten wäre nicht möglich. Unabhängig davon fehlt dem Landesgesetzgeber die Regelungskompetenz hinsichtlich der Führung und Zurverfügungstellung von Grundbuchdaten, da die bundesrechtliche Grundbuchordnung insoweit eine abschließende Regelung enthält. Die für den Datenaustausch der Grundbuchverwaltung mit dem Liegenschaftskataster bestehenden Regelungen bleiben unberührt.

Zu § 4 Weitere Begriffe:

Diese Vorschrift folgt den Begriffsdefinitionen der INSPIRE-Richtlinie und der aktuellen Beschlusslage des Lenkungsgremiums GDI-DE zum Architekturkonzept der Geodateninfrastruktur Deutschland.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Begriff Metadaten entsprechend der Definition aus Artikel 3 Nr. 6 der INSPIRE-Richtlinie. Metadaten beschreiben Geodaten und Geodatendienste („Daten über Daten“). Metadaten dienen einer semantischen Strukturierung von Geodaten und Geodatendiensten und sind die Grundlage für deren Auffinden im Geodatennetzwerk der Geodateninfrastruktur.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert den Begriff Geodatendienste nach Artikel 3 Nr. 4 der INSPIRE-Richtlinie als „vernetzbarere Anwendungen“. Geodatendienste gehören zu den Netzdiensten nach Kapitel IV der Richtlinie, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form über ein Netzwerk zugänglich machen und austauschen bzw. Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen und damit zur Automatisierung geeignet sind. Die Geodatendienste werden in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 entsprechend den in Artikel 11 Abs. 1 Buchst. a bis e der INSPIRE-Richtlinie definierten Geodatendiensten aufgeführt und ihre Funktionen erläutert.

Zu Satz 2:

Nummer 1 definiert Suchdienste und folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie. Suchdienste, die über eine Mensch-zu-Maschine- oder Maschine-zu-Maschine-Kommunikation genutzt werden, legen Metadaten in einem Katalog oder einem Register zugrunde, mit denen sich Geodaten und Geodatendienste auffinden lassen. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur deutlich.

Nummer 2 definiert Darstellungsdienste und folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. b der INSPIRE-Richtlinie. Darstellungsdienste (internetbasierte Anwendungen) ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („verschieben“) und Maßstäben („in der Größe verändern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung (siehe § 11 Abs. 3). Sie schließen eine physikalische Datenübertragung (Download) mit dem Ziel der lizenzgebundenen Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus. Hierdurch wird der Intention Rechnung getragen, dass durch die Nutzung eines Darstellungsdienstes die wirtschaftlichen Interessen der geodatenhaltenden Stelle nicht beeinträchtigt werden.

Nummer 3 definiert Downloaddienste und folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. c der INSPIRE-Richtlinie. Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenspeicherung.

Nummer 4 beinhaltet die Zweckbestimmung durch Transformationsdienste Geodaten, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, den Spezifikationen von INSPIRE anzupassen. Insbesondere sind dies Transformationsdienste zur Darstellung von Geodaten, die in verschiedenen Koordinatensystemen vorliegen und mittels gängiger Transformationsmethoden (z. B. Ähnlichkeitstransformation, Affine Transformation) ineinander überführt werden können. Das Darstellen von Geodaten verschiedener Herkunft in gemeinsamen Koordinatensystemen ist eine Grundvoraussetzung für deren Interoperabilität.

Nummer 5 erweitert die Definition der Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten nach Artikel 11 Abs. 1 Buchst. e der INSPIRE-Richtlinie um die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation, welche in der diensteorientierten, auf Standards basierenden Architektur eine entscheidende Rolle spielt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt sicher, dass Geodatendienste nicht auf eine Teilmenge von verfügbaren Informationen beschränkt werden und setzt damit Artikel 4 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie um. Das bedeutet, dass der „direkte oder indirekte Bezug“ aus der Definition des Begriffs Geodaten in § 3 Abs. 1 sehr weit auszulegen ist. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über Geodatendienste bereitzustellen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets nach § 3

Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nummer 9 der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschränkt werden; er muss alle zu diesem Schutzgebiet vorhandenen Daten verfügbar machen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 definiert Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten als eine Kernforderung nach Artikel 3 Nr. 7 und Kapitel III der INSPIRE-Richtlinie. Die Grundlage zur Vernetzung von Geodaten und Geodatendiensten bilden gemeinsame technische und semantische Normen und Standards international anerkannter Gremien wie der International Organization for Standardization (ISO), dem Open Geospatial Consortium (OGC) oder dem World Wide Web Consortium (W3C). Die Standardisierung und Harmonisierung folgt aus der Erarbeitung von europaweit geltenden Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls nach § 12 als Rechtsverordnung umgesetzt werden. Artikel 10 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie fordert die Offenlegung aller Standards, um die Interoperabilität, auch für Daten und Dienste von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach § 8 Abs. 3 zu gewährleisten.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 definiert eine Geodateninfrastruktur als umfassendes Gebilde mit technischen, organisatorischen und rechtlichen Bestandteilen mit dem Ziel der interoperablen Verfügbarmachung von Geodaten über Geodatendienste in einem Netzwerk und setzt Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 18 der INSPIRE-Richtlinie um.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 beinhaltet die Zweckbestimmung eines Geodatenportals als Zugangspunkt (Netzknoten) zu den Geodaten. Er stellt klar, dass das Geodatenportal selbst keine Geodaten enthält, sondern über Geodatendienste und weitere Dienste den Zugang zu Geodaten ermöglicht.

Zu § 5 Bereitstellen von Geodaten:

Absatz 1 stellt die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste über einen einheitlichen Raumbezug sicher. Die Interoperabilität ist in Kapitel III der INSPIRE-Richtlinie zentral geregelt. Die aktuellen Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisdaten) übernehmen die Grundlagenfunktion eines einheitlichen Raumbezugs für die zukünftige Erfassung und Führung der Geofachdaten nach diesem Gesetz.

Absatz 2 stellt klar, dass für Darstellungsdienste hinsichtlich der Geodaten die Weiterverwendung im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) unterbunden werden kann. Darstellungsdienste dienen der Natur der Sache nach nicht dazu, die über den Suchdienst gefundenen Informationen weitergehend zu nutzen. Sie sollen der oder dem Anfragenden die Geodaten lediglich zeigen, um ihr oder ihm Gelegenheit zu geben zu entscheiden, ob diese Geodaten tatsächlich für die beabsichtigten Zwecke verwendbar sind. Die Trennung zwischen der Darstellung der Geodaten am Computer-Bildschirm einerseits und der weiteren Nutzung dieser Geodaten andererseits wirft sowohl inhaltlich als auch technisch Probleme auf. Hierauf wurde bereits in der Begründung zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 hingewiesen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 11 Abs. 4. Es steht somit im Ermessen der geodatenhaltenden Stelle, Maßnahmen zu treffen, durch die eine Weiterverwendung der mittels Darstellungsdienste bereitgestellten Daten eingeschränkt wird.

Absatz 3 verpflichtet geodatenhaltende Stellen zur Harmonisierung länderübergreifender Geodaten als Grundlage der europäischen Geodateninfrastruktur mit konsistenten, kohärenten Geodaten. Europäische Berichtspflichten beispielsweise auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000, ABl. EG Nr. L 327 S. 1) verlangen die Orientierung an grenzübergreifenden Einheiten wie Flusseinzugsgebieten. Mit dem Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz kann eine Harmonisierung von Geodaten über das staatliche Hoheitsgebiet hinaus nicht erzielt werden. Um dennoch dort, wo Geodaten grenzübergreifend benötigt werden, um die auf europäischer Ebene geforderte Interoperabilität herzustellen, werden die zuständigen geodatenhaltenden Stellen zur Abstimmung mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Bundesländer, des Bundes und der betroffenen Mitgliedstaaten verpflichtet.

Zu § 6 Bereitstellen von Geodatendiensten:

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet geodatenhaltende Stellen, dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Geodatendienste interoperabel verfügbar sind.

Absatz 1 Satz 2 fordert für die Bereitstellung von Diensten die Einbeziehung und Berücksichtigung der Nutzeranforderungen, die im Dialog mit den verschiedenen Nutzergruppen erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden können. Dieser Dialog kann über die bereits bestehenden koordinierenden Gremien der Geodateninfrastruktur Deutschland und der Geodateninfrastruktur Niedersachsen geführt werden.

Absatz 2 legt Mindestanforderungen an Suchdienste fest. Die INSPIRE-Richtlinie gibt in Artikel 11 Abs. 2 eine Liste von Suchkriterien vor, die in § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 abgebildet sind, wobei die in Artikel 11 Abs. 2 Buchst. c und d der Richtlinie genannten Kriterien in § 6 Abs. 2 Nr. 4 semantisch zusammengefasst wurden. Entsprechend werden diese Suchkriterien als Mindestinhalte der Metadaten in § 7 Abs. 2 gefordert.

Zu § 7 Bereitstellen von Metadaten:

Absatz 1 verpflichtet die geodatenhaltenden Stellen zur Erfassung, Bereitstellung und Fortführung von Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten. Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung der Metadaten ist die geodatenhaltende Stelle, welche die Ursprungsversion der Geodaten nach § 3 Abs. 3 oder den Geodatendienst nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 bereitstellt. Auf eine Festschreibung regelmäßiger Aktualisierungszyklen wurde verzichtet, da allein die Übereinstimmung der Metadaten mit den Geodaten und Geodatendiensten, die sie beschreiben, wichtig ist.

Die Absätze 2 und 3 legen Mindestanforderungen für die Inhalte der Metadaten zu Geodaten bzw. Geodatendiensten fest. Diese Anforderungen folgen dem Artikel 5 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie, wobei zwischen Metadaten für Geodaten und Metadaten für Geodatendienste unterschieden wird.

Bei Metadaten für Geodaten wurden die Anforderungen aus Artikel 5 Abs. 2 Buchst. a und c der INSPIRE-Richtlinie in § 7 Abs. 2 Nr. 4 semantisch zusammengefasst. Die Mindestinhalte der Metadaten für Geodaten in § 7 Abs. 2 entsprechen inhaltlich den Mindestsuchkriterien für Suchdienste in § 6 Abs. 2.

Zu § 8 Geodateninfrastruktur Niedersachsen:

Absatz 1 stellt klar, dass Geodaten, Metadaten und Geodatendienste als wesentliche Bestandteile der Geodateninfrastruktur Niedersachsen über ein elektronisches Netzwerk verknüpft werden. Die Geodateninfrastruktur Niedersachsen ist ein Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur. Die Geodatendienste müssen ferner „über computergestützte Netzwerke öffentlich“ verfügbar sein. Letzteres erzwingt - nach heutigem Stand der Technik - die Nutzung des Internets (World Wide Web) als Kommunikationsplattform.

Absatz 2 setzt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um, einen Zugang zu ihren Geodatendiensten auf europäischer Ebene über das zu schaffende „Geo-Portal INSPIRE“ zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten wird freigestellt, eigene Zugangspunkte zu schaffen. Der Zugang zur nationalen Geodateninfrastruktur (GDI-DE) erfolgt auf der Ebene des Bundes über das bereits vorhandene „Geoportal.Bund“. In Niedersachsen ist ein Zugang zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten das Geodatenportal Niedersachsen, das von der mit Kabinettsbeschluss vom 29. November 2005 eingerichteten Koordinierungsstelle GDI-NI aufgebaut und betrieben wird. Über das Geodatenportal Niedersachsen wird die Verbindung zum „INSPIRE Geoportal“ gemäß Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 der INSPIRE-Richtlinie hergestellt.

Absatz 3 setzt die in Artikel 12 Satz 2 der INSPIRE-Richtlinie enthaltene Forderung um, auch Dritten, insbesondere Unternehmen, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Geodaten, Geodatendienste und Metadaten öffentlich verfügbar bereitzustellen. Dieses Angebot ist an die Bedingung gebunden, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen des Niedersächsischen Geoda-

teninfrastrukturgesetzes erfolgt. Durch die Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der geodatenhaltenden Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial zu aktivieren. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie die organisatorischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen auf ihrer Seite schaffen und hieraus resultierende Kosten selbst tragen.

Zu § 9 Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten:

§ 9 stellt den Grundsatz klar, dass Geodaten und Geodatendienste öffentlich zugänglich bereitzustellen sind, jedoch Auflagen unterliegen können. Bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie verfolgte die Europäische Union das Ziel, durch die Veröffentlichung von Informationen die Europäische Politik transparenter zu gestalten. Wenn auch die INSPIRE-Richtlinie vorrangig darauf abstellt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Union sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. § 9 fordert daher die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten unter den Beschränkungen durch § 10 sowie unter der Beachtung der Vorschriften über das Steuergeheimnis im Sinne des § 30 der Abgabenordnung und über das Statistikgeheimnis in § 16 des Bundesstatistikgesetzes sowie in den §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Statistikgesetzes.

Zu § 10 Beschränkung des Zugangs:

§ 10 regelt die Zugangsbeschränkungen zu Geodaten und Geodatendiensten auf Grundlage der Artikel 13 und 17 der INSPIRE-Richtlinie und schränkt den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten in den benannten Fällen ein.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten sowie des Austausches und der Nutzung von Geodaten zwischen geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme der Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und setzt die Regelung des Artikels 17, insbesondere Absatz 7, der INSPIRE-Richtlinie um. Dabei wird hier nicht auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten abgestellt. Dem Text der INSPIRE-Richtlinie folgend, die mit Artikel 17 bezüglich der gemeinsamen Nutzung nur auf Behörden (geodatenhaltende Stelle nach dem Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz) im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchst. a und b der INSPIRE-Richtlinie abstellt, werden natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer geodatenhaltenden Stelle stehen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Behörde im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchst. c der INSPIRE-Richtlinie), ausgenommen; sie werden hinsichtlich der Versagensgründe der Öffentlichkeit gleichgestellt. Die Beschränkungen gelten in gleicher Weise gegenüber entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union. Nicht einbezogen sind Dritte, da sie im Sinne der Versagensgründe als Öffentlichkeit anzusehen sind. Als Begründung für eine Beschränkung von Zugang, Nutzung und Austausch können - anders als gegenüber der Öffentlichkeit - im verwaltungsinternen Verkehr nicht die Versagensgründe nach Absatz 2 und Absatz 3 Nrn. 7 und 8, Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 5 geltend gemacht werden. Artikel 17 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie stellt darauf ab, dass der Zugang zu, die Nutzung und der Austausch von Geodaten zwischen den geodatenhaltenden Stellen der öffentlichen Verwaltung unter der Maßgabe erfolgen, dass dies „zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ geschieht.

Satz 2 schränkt den Zugang zu Geodaten sowie den Austausch und die Nutzung von Geodaten gegenüber geodatenhaltenden Stellen nach Satz 1 dahingehend ein, dass Zugang, Austausch und Nutzung nicht grundsätzlich frei sind, sondern gemäß Erwägungsgrund 24 der INSPIRE-Richtlinie unter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten nach der „Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr“ (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) erfolgen sollen.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 kann der Zugang im Übrigen zu Suchdiensten eingeschränkt werden. Durch die Formulierung „im Übrigen“ wird klargestellt, dass hiermit alle Personen und Stellen außer den in § 10 Abs. 1 benannten Stellen gemeint sind, insbesondere umfasst die Formulierung den Umfang der „Öffentlichkeit“ nach der INSPIRE-Richtlinie. Absatz 2 setzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der INSPIRE-Richtlinie um und sieht eine Zugangsbeschränkung vor, wenn der Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die bedeutsamen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung hätte. Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs zu Suchdiensten ist, dass über die Suchdienste die Metadaten der Geodaten und Geodatendienste bereits abrufbar sind. Zu den verpflichtenden Inhalten der Metadaten gehört unter anderem nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der geografische Standort. Hier könnte der Zugang der Öffentlichkeit - sofern dies aus den in Absatz 2 genannten Gründen erforderlich ist - beispielsweise dahin gehend beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder mit einer eingeschränkten Genauigkeit angegeben werden. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung nach Absatz 2 sind gemäß Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie eng auszulegen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt die in Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a bis c und h der INSPIRE-Richtlinie genannten Zugangsbeschränkungen im Übrigen um. Die Abwägung der Zugangsbeschränkung aus Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie ist am Ende aufgenommen, indem der Zugang zu gewähren ist, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

Zu Satz 1:

Die Nummern 1 bis 3 dienen dem Schutz der Durchführung von Gerichtsverfahren sowie von strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitenrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen. Die Vorschrift soll die Möglichkeit einer betroffenen Person sicherstellen, ein faires Verfahren zu erhalten und setzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c der INSPIRE-Richtlinie um.

Die Nummern 4 bis 6 nehmen die Regelungen zu den Schutzgütern der Verteidigung, der internationalen Beziehungen und der öffentlichen Sicherheit ergänzend zu den Suchdiensten aus Absatz 2 für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten auf und setzen Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der INSPIRE-Richtlinie um.

Nummer 7 schützt in Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie die Vertraulichkeit der Verfahren von geodatenhaltenden Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1, soweit diese rechtlich schutzwürdig sind. Nach der Rechtsprechung umfasst der Schutz der Vertraulichkeit der Verfahren von Stellen der öffentlichen Verwaltung schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen, von Beginn eines Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidungsfindung.

Nummer 8 beschränkt den Zugang, wenn er nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umweltbereiche, auf die sich die Informationen beziehen, wie z. B. Schutzgebiete für Belange des Umweltschutzes und der Kultur, die Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten, hätte. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. h der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient dem Schutz privater Belange in Anlehnung an § 9 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Zugang im Übrigen zu Geodaten grundsätzlich zu beschränken, wenn die oder der Betroffene nicht zustimmt und kein öffentliches Interesse am Zugang überwiegt.

Zu Satz 1:

Nummer 1 dient dem Schutz des Rechts auf informelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird. Ein Zugang im Übrigen zu Geodaten ist grundsätzlich abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Information personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden, es sei denn diese oder dieser hat der Bekanntgabe zugestimmt. Bei der Abwägung sind gemäß Artikel 13 Abs. 1 Un-

terabs. 2 Buchst. f der INSPIRE-Richtlinie, insbesondere durch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Union, vor allem deren Konkretisierung in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen, welche durch das Bundesdatenschutzgesetz und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) umgesetzt wurden. Insoweit ist aufgrund eines Einzelfalles zwischen dem Informationsanspruch einerseits und dem Recht auf informelle Selbstbestimmung andererseits abzuwägen. Insbesondere bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 390) unberührt.

Nummer 2 dient der Umsetzung Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. d der INSPIRE-Richtlinie. Schutzzweck ist die Wahrung von rechtlich schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt dann vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist aufgrund des Einzelfalles anhand der Besonderheiten des jeweiligen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen.

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt klar, dass die Betroffenen der Ablehnungsgründe des Satzes 1 vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer Daten anzuhören sind.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. g in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um. Er dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Geodaten an eine geodatenhaltende Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können. Um diese Informationsquellen nicht zu gefährden, hängt der Zugang zur freiwilligen Datenbereitstellung von der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Dritten ab (§ 4 NDSG).

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf § 10 Abs. 3 Nrn. 7 und 8, Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie die in § 10 Abs. 5 genannten Gründe abgelehnt werden. Diese Regelung setzt Artikel 13 Abs. 2 Satz 3 der INSPIRE-Richtlinie um.

Zu § 11 Nutzungsbedingungen, Lizenzen und Geldleistungen:

§ 11 setzt die Artikel 14 und 17 der INSPIRE-Richtlinie um.

Absatz 1 befugt geodatenhaltende Stellen, die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten durch Nutzungsbedingungen und lizenzrechtliche Regelungen zu steuern, sofern durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Absatz 2 gestattet geodatenhaltenden Stellen, deren Geodaten und Dienste in Anspruch genommen werden, grundsätzlich die Erhebung von Gebühren und Auslagen bzw. Entgelten. Ausgenommen hiervon sind Suchdienste, diese sind nach Artikel 14 Abs. 1 kostenfrei bereitzustellen.

Absatz 3 setzt Artikel 14 der INSPIRE-Richtlinie um. Danach sind Darstellungsdienste nach Artikel 14 Abs. 1 grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Geldleistungen dürfen nur verlangt werden, soweit der Zugang über eine netzgebundene Darstellung auf dem Bildschirm hinausgeht oder soweit die Geldleistung zur Refinanzierung des Aufwands für die Wartung der Geodaten und Geodatendienste erforderlich ist. Dies ist gemäß der INSPIRE-Richtlinie gegeben, wenn „große Datenmengen“ „häufig aktualisiert werden“. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können.

Absatz 4 erlaubt, dass für Darstellungsdienste hinsichtlich der Geodaten die Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken unterbunden werden kann. Damit wird Artikel 14 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Absatz 5 Satz 1 stellt sicher, dass niedersächsische geodatenhaltende Stellen von anderen geodatenhaltenden Stellen, von geodatenhaltenden Stellen anderer Länder des Bundes, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Organen und Einrichtungen der Europäischen Union Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten erhalten, sofern dies der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder der Erfüllung aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsender Berichtspflichten dient. Ein wesentliches Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist die Vereinfachung der Geschäftsprozesse im Rahmen der europäischen Berichtspflichten. Die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur beklagen seit langem, dass „vor Ort“ vorhandene aktuelle Informationen aufgrund komplizierter Geschäftsprozesse und fehlender technischer Absprachen von den Mitgliedstaaten häufig erst mit erheblichem Zeitverzug übermittelt werden. Die europäische Geodateninfrastruktur soll mit ihren Diensten und Standards einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung und Harmonisierung leisten. Absatz 5 Satz 2 stellt sicher, dass lizenzrechtliche Regelungen dem Ziel der europäischen Geodateninfrastruktur nicht entgegenstehen und dass Geldleistungen, sofern diese gefordert werden, nicht über die Gestehungskosten zuzüglich einer angemessenen Rendite hinausgehen. Absatz 5 Satz 3 verbietet die Forderung von Geldleistungen für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten, wenn dieser Zugang zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten dient. Nach Absatz 5 Satz 4 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, jedoch nur auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit und sofern die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Absatz 6 Satz 1 fordert, dass geodatenhaltenden Stellen, sofern sie nach Absatz 2 die grundsätzliche Möglichkeit nutzen, für ihre Geodaten und Geodatendienste Geldleistungen zu fordern, zusätzlich zu den Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 auch Querschnittsdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs (ePayment-Dienste) anbieten sollen. Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist, auch diese Verwaltungsprozesse möglichst einfach, einheitlich und eingebunden in die eGovernment-Strategien der Mitgliedstaaten anzubieten. Die geodatenhaltenden Stellen können hierbei eine abgestimmte übergeordnete eGovernment-Struktur nutzen beziehungsweise im Rahmen der Geodateninfrastruktur Niedersachsen zusammenarbeiten, sodass nicht jede geodatenhaltende Stelle eigene Dienste aufsetzen muss.

Zu § 12 Verordnungsermächtigung:

§ 12 ermächtigt die Landesregierung, Rechtsverordnungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den diversen Durchführungsbestimmungen zu der INSPIRE-Richtlinie zu erlassen. Durch die Durchführungsbestimmungen werden die Inhalte der INSPIRE-Richtlinie konkretisiert und beispielsweise die Grundlagen für die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste spezifiziert. Das Instrument der Rechtsverordnung muss ggf. gewählt werden, da die Regelungen der Durchführungsbestimmungen unmittelbare Außenwirkung haben, beispielsweise auf geodatenhaltende Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 und Dritte. Soweit die Durchführungsbestimmungen als Verordnung und nicht als Richtlinie erlassen werden, ist eine Umsetzung nicht zwingend nötig.

Zu § 13 Übergangsbestimmungen:

Nach dem Erwägungsgrund 14 der INSPIRE-Richtlinie soll die Schaffung der nationalen Geodateninfrastrukturen schrittweise erfolgen. Dabei sollte berücksichtigt werden, in welchem Ausmaß Geodaten für unterschiedliche Anwendungen in verschiedenen politischen Bereichen benötigt werden, welche Priorität im Rahmen von Gemeinschaftspolitikern getroffene Maßnahmen genießen, für die harmonisierte Geodaten erforderlich sind, und welche Fortschritte die Mitgliedstaaten bei ihren Harmonisierungsbemühungen erzielt haben. Aus diesem Grund enthalten die Artikel 6, 7 Abs. 3 und Artikel 9 der INSPIRE-Richtlinie zeitliche Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinie.

Absatz 1 setzt den Zeitplan der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Bereitstellung von Metadaten um.

Absatz 2 setzt den Zeitplan der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Bereitstellung von Geodaten und der dazu erforderlichen Geodatendienste im Land Niedersachsen um. Dabei wurden die Begriffe „neu erfasste und weitgehend umstrukturierte Geodaten“ und „die noch in Verwendung stehenden Geodaten“ aus der INSPIRE-Richtlinie verwendet, um Geodaten hinsichtlich des jeweiligen Vollzugstermins zu unterscheiden. Für die Einteilung ist die Einführung neuer Datenverarbeitungssysteme maßgeblich. Wenn ein neues System eingeführt wird und darin neue Geodaten erfasst werden oder vorhandene Geodaten in ein neues System überführt werden, dann sind diese Geodaten grundsätzlich als „neu erfasste und weitgehend umstrukturierte Geodaten“ zu betrachten.